

99150067001000

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/84729/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150067001000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Tierarzt/Tierärztin; Beantragung der Anerkennung eines ausländischen Weiterbildungsnachweises aus der EU
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Tiermediziner, Veterinär
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	06.06.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=celex:02005L0036-20240620 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=celex:02005L0036-20240620 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHKaG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHKaG https://www.bltk.de/tieraerzte/weiterbildung/wbo-2019 https://www.bltk.de/tieraerzte/weiterbildung/wbo-2019 https://www.bltk.de/kammer/rechtsgrundlagen-satzung/ https://www.bltk.de/kammer/rechtsgrundlagen-satzung/
Teaser	Sie können die Anerkennung eines Weiterbildungsnachweises aus der EU bzw. dem EWR und die Zuerkennung der entsprechenden deutschen Bezeichnung beantragen
Volltext	Wenn Sie in einem Staat der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, einen Weiterbildungsnachweis im Sinne von Artikel 27 i.V.m. Artikel 50 des Bayerischen Heilberufe-Kammergesetzes erworben haben, kann dieser unter bestimmten Umständen anerkannt und die entsprechende deutsche Bezeichnung gemäß der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern zuerkannt werden. Sie können den Antrag auf Grundlage der EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Verbindung mit § 20 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern bei der Bayerischen Landestierärztekammer stellen.

Modul

Sachverhalt

Die Bayerische Landestierärztekammer prüft die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes. Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn Ihre Weiterbildung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern in der zutreffenden Fassung aufweist.

Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, können diese ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die von Ihnen im Rahmen Ihrer Berufspraxis in einem Mitgliedstaat der EU, einem EWR-Staat, einem Vertragsstaat oder einem Drittstaat erworben wurden.

Werden die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgeglichen, haben Sie die Wahl zwischen einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung. Die Prüfung erstreckt sich ggf. auf diejenigen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, in denen wesentliche Unterschiede bestehen.

Erforderliche Unterlagen

- Dem Antrag sind beizufügen:
 - Approbationsurkunde - unbeglaubigte Kopie
 - Diplom/Zugnis über die tierärztliche Grundausbildung - in Originalsprache mit deutscher Übersetzung durch einen amtlich vereidigten Übersetzer
 - ggf. Promotionsurkunde - in Originalsprache mit deutscher Übersetzung durch einen amtlich vereidigten Übersetzer
 - ggf. Zusammenfassung der Dissertation (sofern fachbezogen) - in Originalsprache mit deutscher Übersetzung durch einen amtlich vereidigten Übersetzer
 - Diplom/Anerkennung/Urkunde über die abgeschlossene Weiterbildung - in Originalsprache mit deutscher Übersetzung durch einen amtlich vereidigten Übersetzer
 - Curriculum des abgeschlossenen Weiterbildungsganges - in Originalsprache mit deutscher Übersetzung durch einen amtlich vereidigten Übersetzer

Modul	Sachverhalt
	• Auf Nachforderung der Bayerischen Landestierärztekammer ggf. weitere Unterlagen
Voraussetzungen	• Tierärztliche Approbation • Mitgliedschaft bei einem Tierärztlichen Bezirksverband in Bayern • Weiterbildungsnachweis aus dem Gebiet der EU, des EWR oder eines Vertragsstaates
Kosten	Die Gebühren werden aufwandsbezogen gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Bayerischen Landestierärztekammer erhoben. Eine Mindestgebühr von 200,00 EUR ist bei der Antragstellung zu entrichten. Die maximale Gebühr beträgt 300,00 EUR.
Verfahrensablauf	Der Antrag ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen (siehe unter "Erforderliche Unterlagen") bei der Bayerischen Landestierärztekammer zu stellen.
Bearbeitungsdauer	Die Bayerische Landestierärztekammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragunterlagen. Sie teilt mit, welche Unterlagen ggf. fehlen. Spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen entscheidet sie über den Antrag. In begründeten Fällen kann diese Frist um einen Monat verlängert werden.
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.bltk.de/tieraerzte/weiterbildung/weiterbildungsbeginn https://www.bltk.de/tieraerzte/weiterbildung/weiterbildungsbeginn
Hinweise	
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage; im Falle einer Prüfung auch Widerspruch
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal